
TAXORDNUNG

Altersheime Bahnmatt und Martinspark

gültig ab 1. Januar 2017

1. Allgemeines

Festlegung der Kosten

- Die Preisanpassungen richten sich nach der Entwicklung der Betriebskosten. Änderungen der Taxordnung werden den Bewohnerinnen und Bewohnern einen Monat im Voraus mitgeteilt.
- Die KVG-pflichtigen Leistungen für die Pflege- und Behandlungsmassnahmen werden mit dem System „BESA“ erhoben und für die Fakturierung in 12 Pflege- oder Abrechnungsstufen eingeteilt.
- Die Einstufung erfolgt innerhalb von 30 Tagen nach Eintritt, dann jeweils nach sechs Monaten. Erfolgt vorher eine Veränderung des Pflegebedarfs, die sich stabilisiert hat, wird eine neue BESA-Einstufung gemacht.
Vorübergehender zusätzlicher Aufwand bis ca. 2 Wochen (z.B. Grippe) bleibt in der Regel unberücksichtigt, das heisst, sie führen nicht zu einer neuen BESA-Einstufung.
- Als Ausgleich der jeweils rückwirkenden monatlichen Rechnungsstellung wird bei Vertragsabschluss ein Kostenvorschuss von CHF 5'000.-- erhoben. Dieser Betrag wird nicht verzinst. Ein allfälliges Guthaben wird mit der Schlussrechnung zurückerstattet, soweit es nicht zur Verrechnung für ein Restguthaben der Altersheime Baar verwendet wird. Für Aufenthalte unter 2 Monaten wird kein Vorschuss in Rechnung gestellt.

Übersicht der Kosten

Den **Bewohnenden** werden die Kosten für die folgenden Leistungen in Rechnung gestellt:

- | | | |
|--|----------|---|
| • Pensionstaxe | (Pkt. 2) | Unterkunft, Vollpension |
| • Betreuungstaxe | (Pkt. 3) | Sonstige Hilfeleistungen |
| • Anteil KVG-pflichtige Pflegeleistungen | (Pkt. 3) | Privater Anteil der Pflegeleistung |
| • Sonderleistungen | (Pkt. 5) | Private individuelle Auslagen wie Fernseh- und Telefongebühren etc. |

2. Pensionstaxe

(in CHF pro Tag)

| | Altersheime | |
|-----------------------------|-------------|-------------|
| | Bahnmat | Martinspark |
| Einer-Zimmer | 148.-- | 159.-- |
| Doppel-Zimmer, pro Person | 135.-- | --- |
| Ehepaar-Zimmer (2 Personen) | 296.-- | 318.-- |
| Ehepaar-Zimmer (1 Person) | 244.-- | 268.-- |
| Ferienzimmer | 148.-- | 159.-- |

Bei Ferien- oder Spitalaufenthalt von länger als 3 Tagen wird ab dem 4. Tag eine Reduktion von CHF 12.-- pro Abwesenheitstag gewährt. Der Austritts- und Wiedereintrittstag gilt zusammen als ein Abwesenheitstag.

In der Pensionstaxe sind folgende Leistungen enthalten:

- Zimmer mit Bett, Bettinhalt, Schrank
- Heizung, Strom, Kalt- und Warmwasser
- Vollpension inkl. Getränke (Tee, Kaffee) zu den Mahlzeiten
- Bett- und Frottierwäsche, sowie das Besorgen dieser Wäsche
- Besorgen der privaten Wäsche
- Besorgen des Zimmers, inkl. einer wöchentlichen gründlichen Reinigung
- Anlässe und Veranstaltungen, die allen Bewohnern gemeinsam angeboten werden
- Bei Bedarf elektrisches Pflegebett, Rollator oder Gehhilfe
- Benutzung des Internet-Corners
- Benutzung W-Lan

In der Pensionstaxe sind folgende Leistungen nicht eingeschlossen:

- Arztkosten, Arzneimittel, Pflegematerial
- KVG-pflichtige Pflege- und Behandlungsmassnahmen gemäss System BESA
- Verpflegung von Gästen
- Coiffeur, Pediküre, Podologie
- Näharbeiten, Flicker der persönlichen Textilien, chem. Reinigung
- Gebühr für Radio/TV-Anschluss (Gemeinschaftsantenne)
- Konzessionsgebühren, mtl. Telefonanschluss- und Apparategebühren, Gesprächstaxen
- Haftpflichtversicherung (siehe Pensionsvertrag), Mobiliarversicherung
- Kranken- und Unfallversicherung, Krankentransporte
- Leistungen bei Eintritt, Austritt, Todesfall
- Schlussreinigung, Entsorgung und weitere Aufwendungen
- Sonderwünsche

3. Pflege- und Betreuungstaxe pro Tag in CHF

| Pflegestufe | CHF / Tg Pflegetaxe inkl. MiGel | Beiträge Krankenversicherer und öffentliche Hand | | | Kosten für Bewohner/innen | |
|-------------|---------------------------------------|---|-----------------------------------|--|---|---------------------|
| | | Beitrag KK an Pflegetaxe inkl. MiGel* | Hilflosenent- schädigung ** | Anteil Wohnsitz- Gemeinde Pflegetaxe *** | Eigenleistung Bewohnende an KVG Pflegetaxe | Betreuungs- taxe |
| 0 | - | - | - | - | - | 19.00 |
| 1 | 16.00 | 11.00 | - | 4.10 | 0.90 | 19.00 |
| 2 | 42.00 | 20.00 | - | 20.20 | 1.80 | 19.00 |
| 3 | 68.00 | 29.00 | - | 36.30 | 2.70 | 19.00 |
| 4 | 94.00 | 38.00 | - | 52.40 | 3.60 | 19.00 |
| 5 | 120.00 | 47.00 | 19.00 | 49.50 | 4.50 | 19.00 |
| 6 | 146.00 | 56.00 | 19.00 | 65.60 | 5.40 | 19.00 |
| 7 | 172.00 | 65.00 | 19.00 | 81.70 | 6.30 | 19.00 |
| 8 | 198.00 | 74.00 | 31.00 | 85.80 | 7.20 | 19.00 |
| 9 | 224.00 | 83.00 | 31.00 | 101.90 | 8.10 | 19.00 |
| 10 | 250.00 | 92.00 | 31.00 | 118.00 | 9.00 | 19.00 |
| 11 | 276.00 | 101.00 | 31.00 | 134.10 | 9.90 | 19.00 |
| 12 | 302.00 | 110.00 | 31.00 | 150.20 | 10.80 | 19.00 |

* Es gilt das System „Tiers payant“. Somit rechnen die Altersheime Baar die krankenkassenpflichtigen Leistungen direkt mit dem jeweiligen Krankenversicherer ab. Dem Bewohner wird dann der Nettobetrag in Rechnung gestellt. Deshalb muss er sich nicht um die Rückerstattung des Krankenkassenbeitrages kümmern.

** Hilflosenentschädigung (HILO): Nach einer Wartefrist von einem Jahr nach Eintritt in die Pflegestufen 5-7 bzw. 8-12 werden diese Beiträge durch die Ausgleichskasse dem Pensionär bzw. der Pensionärin ausbezahlt. Die Verwaltung der Heime löst die Antragsstellung aus. Für das Wartejahr können diese Beiträge bei der Wohnsitzgemeinde im Kanton Zug wieder eingefordert werden (siehe separates Merkblatt).

*** Diese Kosten werden direkt der Wohnsitzgemeinde belastet. Übernimmt diese die Beiträge nicht oder nur teilweise, wird die Differenz dem Bewohner bzw. der Bewohnerin belastet.

Die Betreuungskosten werden nicht durch das Krankenversicherungsgesetz gedeckt. Diese übergeordneten Personal-Leistungen, (z.B. in Form von Begleitung, Gesprächen, Handreichungen, kleinere Wünsche, Hilfestellungen, Aktivierungsveranstaltungen) welche bei allen Alters- und Pflegeheimen anfallen und üblich sind, müssen unabhängig von deren Leistungsbeanspruchung von den Bewohnerinnen und Bewohnern getragen werden.

Die Pflege- und Betreuungstaxen werden für die Zeit der Abwesenheit nicht verrechnet. Der Austritts- und Wiedereintrittstag gilt zusammen als ein Abwesenheitstag.

Die übrigen KVG-pflichtigen Pflegeleistungen (Pkt. 3) werden durch die Krankenkasse, Wohnsitzgemeinde und die AHV (Hilflosenentschädigung ab Pflegestufe 5) beglichen.

Für Pflegekosten von auswärtigen Bewohnern oder Feriengästen muss durch die Betroffenen eine Kostengutsprache der entsprechenden Gemeinde vor Eintritt abgegeben werden.

4. Vertragsauflösungen

- Durch Kündigung im ersten Aufenthaltsmonat innerhalb von 5 Tagen
- Durch Kündigung im zweiten Aufenthaltsmonat innerhalb von 20 Tagen
- Durch Kündigung ab dem dritten Aufenthaltsmonat unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist auf ein Monatsende. Die Kündigung ist jeweils schriftlich an die Verwaltung der Altersheime zu richten.
- Im Todesfall gelten die gleichen Bedingungen wie oben, ab dem dritten Aufenthaltsmonat endet das Vertragsverhältnis einen Monat nach dem Tod. Kann das Zimmer vor Ablauf des Vertrages neu belegt werden, endet das Vertragsverhältnis am Vortag der Neubelegung.
- Bei Veränderungen in sozialen, pflegerischen oder medizinischen Belangen kann sich ein interner oder externer Wechsel der Wohneinheit aufdrängen. Nach Rücksprache mit der Bewohnerin, dem Bewohner und gegebenenfalls der Bezugsperson entscheidet die Leitung der Altersheime Baar über einen allfälligen bedarfs- und zeitgerechten Wechsel.

5. Besondere Bestimmungen / Kostensätze Sonderleistungen

| Kategorie | Private Auslagen | CHF | Ansatz |
|------------------|--|--------|-------------------|
| Eintritt | Annullierungskosten bei verbindlicher Anmeldung | 200.00 | pro Fall |
| Eintritt | Administrative Eintrittspauschale | 250.00 | einmalig |
| Eintritt | Zusatzgebühr für Kurzaufenthalte | 200.00 | pauschal |
| Hotellerie | Zimmerservice aus Komfortgründen | 5.00 | pro Mahlzeit |
| Hotellerie | Zuschlag für spezielle Nahrungszubereitung | 4.00 | pro Tag |
| Hotellerie | Näharbeiten, Flicker der persönlichen Textilien | 60.00 | pro Stunde |
| Hotellerie | "Nämeli" zur Beschriftung der persönlichen Textilien | 80.00 | pauschal |
| Tel/TV/Internet | Stadtantennengebühr | 10.00 | pro Monat |
| Tel/TV/Internet | Anschlussgebühr Telefon | 28.00 | pro Monat |
| Tel/TV/Internet | Miete Telefonapparat | 5.00 | pro Monat |
| Tel/TV/Internet | Nutzung Internetcorner | | gratis |
| Tel/TV/Internet | W-Lan (Martinspark voll- und Bahmatt teilerschlossen) | | gratis |
| Allgemein | Transporte | 65.00 | pro Stunde |
| Allgemein | Kilometergebühren Betriebsfahrzeug | 0.90 | km |
| Allgemein | Stundensatz für ausserordentliche Dienstleistungen | 60.00 | pro Stunde |
| Allgemein | Rechnungsbegleichung ohne Lastschriftverfahren LSV | 5.00 | pro Monat |
| Versicherung | Privathaftpflichtversicherung | 42.00 | pro Jahr |
| Möbliering | Wechsel des Wohnraums, Umzug Mobiliar (aus eigenen Beweggründen) | 250.00 | pauschal |
| Möbliering | Miete Mobiliar | | gemäss sep. Liste |
| Sicherheitspaket | Elektr. Fussmatte, Bew.Melder, Handalarm | 20.00 | pro Monat |
| Austritt | Leistungen bei Austritt und bei Todesfall | 300.00 | einmalig |
| Austritt | Schlussreinigung Einerzimmer | 300.00 | pauschal |
| Austritt | Schlussreinigung Doppelzimmer | 150.00 | pauschal / Bett |
| Austritt | Administrations- und Reinigungspauschale Ferienzimmer | 200.00 | pro Aufenthalt |

Diese Taxordnung wurde durch den Vorstand des Vereins Frohes Alter am 15. September 2016 genehmigt und ist ergänzender Bestandteil zum Pensionsvertrag.

Sie tritt am 1. Januar 2017 in Kraft und ersetzt diejenige vom 1. Januar 2016.